

BVGer E-721/2017 vom 28. Juni 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-721_2017

FR: TAF E-721/2017 du 28 juin 2017

IT: TAF E-721/2017 del 28 giugno 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5)

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind, respektive zugefügt zu werden drohen. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder

Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein.

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Es stellt sich zunächst die Frage, ob die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus China ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war und mithin Vorfluchtgründe vorliegen.

E. 4.2

Mit Blick auf die Zugehörigkeit der Beschwerdeführerin zur Glaubensgemeinschaft der "Yinxinchengyi" kommt das Bundesverwaltungsgericht - anders als das SEM - zum Schluss, dass diese glaubhaft erscheint. So ist nachvollziehbar, dass angesichts der Tatsache, dass sich die Anhängerschaft von Hauskirchen in der Regel jeweils in kleinen Gruppen trifft (vgl. David C. Schak, Protestantism in China: A Dilemma for the Party-State, in: Journal of Current Chinese Affairs, 40, 2, 2011 sowie ChinaSource, Policy, Implementation, and Shifting Official Perceptions of the Church in China, 06.01.2010, wobei in diesen Quellen unter kleinen Gruppen Versammlungen von dreissig bis vierzig Personen verstanden werden), keine ausgeprägte Transparenz bezüglich der Mitgliederzahl und der Struktur dieser Kirchen besteht. Mithin ist es nicht abwegig, dass sich die Beschwerdeführerin jeweils mit einigen wenigen Gleichgesinnten zum Gottesdienst getroffen hat, ohne genauere Kenntnis über die Hintergründe und den Aufbau ihrer Glaubensgemeinschaft und über die Unterschiede zu anderen Glaubensgemeinschaften gehabt zu haben. Auch konnte sie relativ genau darüber berichten, wie sie den Glauben im Rahmen dieser Gruppen konkret praktizierte.

E. 4.3

Demgegenüber vermögen die Verfolgungsvorbringen der Beschwerdeführerin nicht zu überzeugen. So fällt auf, dass ihre Geschichte und jene ihrer in die Schweiz mitgereisten Schwester in ihren Grundzügen derart ähnlich sind, dass sie konstruiert wirken. Beide Frauen wollen an unterschiedlichen Orten ausserhalb ihrer Heimatprovinz aufgrund ihrer Glaubensausübung und lediglich gestützt auf die Beschreibungen ihres Äusseren von der Polizei gesucht worden sein, um anschliessend ungefähr zum gleichen Zeitpunkt in ihr Elternhaus zurückzukehren und sich gemeinsam auf ihre Ausreise vorzubereiten, die sie dann mit derselben Begründung nicht sofort, sondern erst nachdem ihre Mutter von der lokalen Polizei gesucht worden sei, angetreten haben. In jedem Fall kommt aber den Ereignissen vor der Rückkehr der Beschwerdeführerin zu ihren Eltern im Herbst 2014 keine Asylrelevanz zu. So mangelt es ihnen am dafür erforderlichen zeitlichen Kausalzusammenhang zur Ausreise, dauerte es ausgehend vom Vorfall im August 2014 doch noch ein Jahr, bis die Beschwerdeführerin China verliess. Zudem sind die Anhaltspunkte, auf die sich die Polizei nach Angaben der Beschwerdeführerin zwecks Suche nach ihr abgestützt habe (Aussehen und Bekleidung, aber kein Name, da auch die angeblich verhaftete Glaubensschwester nur ihren Aliasnamen gekannt habe), derart vage,

dass sie eine Identifikation der Beschwerdeführerin nach ihrer Rückkehr an den Wohnort ihrer Eltern wohl nicht mehr zugelassen hätten. Die Beschwerdeführerin gesteht denn auch selbst ein, dass sich nach ihrer Heimkehr herausgestellt habe, dass dort nicht nach ihr gesucht worden sei (vgl. Beschwerdeschrift, S. 10; vgl. A11/29, F92, 239). Auch die zwecks Suche der Mutter von der Polizei durchgeführten Hausdurchsuchungen stellen mit Blick auf die Beschwerdeführerin keine genügend intensiven und damit keine asylrelevanten Verfolgungshandlungen dar. Der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Verdacht der Polizei, dass auch sie und ihre Schwester Mitglieder einer Hauskirche seien, hatte keine weiteren, schwerwiegenderen Konsequenzen für sie. Insbesondere schien sich die Polizei dadurch nicht zu ihrer Verhaftung veranlasst zu sehen.

E. 4.4

Die Akten ihrer Schwester, welche das Gericht, wie von der Beschwerdeführerin verlangt, im vorliegenden Fall von Amtes wegen beigezogen hat, sowie die mit der Rechtsmitteleingabe eingereichten Beweismittel vermögen daran nichts zu ändern. Das Schreiben der Beschwerdeführerin ans Gericht, die von der Rechtsvertreterin mit der Beschwerdeführerin durchgeführte Befragung sowie die Schreiben der Anhänger der "Yinxinchengyi" stützten lediglich die vom Gericht nicht bezweifelte Glaubenszugehörigkeit der Beschwerdeführerin. Auf die Schlussfolgerungen des Gerichts bezüglich der Asylrelevanz der Vorbringungen haben sie jedoch keinen Einfluss. Die von der Rechtsvertreterin am 20. Februar 2017 telefonisch in Aussicht gestellten schwedischen Asylentscheide von Glaubensgenossen wurden bis heute nicht beim Gericht eingereicht.

E. 4.5

Nach dem Gesagten folgt, dass die Beschwerdeführerin keine Vorfluchtgründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte.

E. 5.1

Indes ist damit noch nicht beantwortet, ob der Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach China ernsthafte Nachteile drohen würden und ihr deshalb wegen subjektiven Nachfluchtgründen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen wäre. Das SEM ist dieser Frage in der angefochtenen Verfügung nur ungenügend nachgegangen, hielt es doch lediglich fest, dass angesichts der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin weder ihre Vorfluchtgründe noch eine asylrelevante Gefährdung bei ihrer Rückkehr nach China wahrscheinlich seien.

E. 5.2

Abzuklären bleibt insbesondere, inwiefern die Beschwerdeführerin bei der Wiedereinreise in China eine asylrelevante Behandlung zu befürchten hätte, weil sie in der Schweiz um flüchtlingsrechtlichen Schutz nachgesucht hat und ihr Schengen-Visum bereits [Mitte] 2015, das heisst vor fast zwei Jahren abgelaufen ist. So ist eine Gefährdung von chinesischen Staatsangehörigen, die im Ausland ein Asylgesuch gestellt und gegen ausländische Migrationsgesetze verstossen haben, bei der Rückkehr in ihren Heimatstaat angesichts der vom Gericht konsultierten Quellen nicht von vorneherein von der Hand zu weisen (vgl. Australian Refugee Review Tribunal, Research Response CHN31786 China - Ship Jumpers - Failed Asylum Seekers, 15. Mai 2007; Australian Refugee Review Tribunal, Country Advice China CHN36150 - Tianjin - Asylum seekers - Political lunatics - Psychiatric care - Underground Catholics - Song Pingshun - Death penalty, 24. Februar

2010; Administrative Appeals Tribunal Australia [AATA], AATA Case No. 1508271, 29. August 2016; U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2016 - China, 3. März 2017). Auch ist der Frage nachzugehen, ob die plausible Glaubenszugehörigkeit der Beschwerdeführerin - die den Behörden in China angesichts des von der Polizei geäusserten Verdachts im Rahmen der Hausdurchsuchungen allenfalls bekannt ist - das Risiko einer asylrelevanten Behandlung bei der Rückkehr nach China erhöhen könnte. Schliesslich wäre - unter anderem allenfalls mittels Abklärungen vor Ort - in Erfahrung zu bringen, ob die Mutter der Beschwerdeführerin immer noch unbekanntes Aufenthaltes ist oder mittlerweile von den chinesischen Behörden verhaftet wurde und wo der Vater und die älteste Schwester der Beschwerdeführerin sich gegenwärtig aufhalten.

E. 5.3

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass sich gestützt auf die aktuelle Aktenlage nicht zuverlässig abschätzen lässt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass der Beschwerdeführerin aufgrund der zuvor dargelegten Umstände bei einer Rückkehr nach China ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen. Diesbezüglich ist der entscheidrelevante Sachverhalt somit derzeit nicht umfassend abgeklärt. Die in E. 5.2 erwähnten vorzunehmenden Abklärungen dürften sich umfangreich gestalten, weshalb sie den Rahmen des Beschwerdeverfahrens sprengen. Überdies soll der Beschwerdeführerin der Instanzenzug erhalten bleiben. Folglich erscheint es im vorliegenden Fall angezeigt, die Sache zwecks Vornahme weiterer Untersuchungen bezüglich der Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 61 Abs. 1 VwVG ans SEM zurückzuweisen.

E. 6.1

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit die Asylgewährung beantragt wird, und die Verfügung vom 30. Dezember 2016 zu bestätigen, soweit darin das Asylgesuch der Beschwerdeführerin abgelehnt wird (Ziff. 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung).

E. 6.2

Soweit die Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung), die Wegweisung aus der Schweiz (Ziff. 3) und den Vollzug der Wegweisung (Ziff. 4 und 5) betreffend, ist die Verfügung vom 30. Dezember 2016 aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur Feststellung des Sachverhalts und anschliessender neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7.1

Angesichts des Hälftigen Obsiegens der Beschwerdeführerin wären ihr Verfahrenskosten im Umfang von Fr. 300. aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das auf Beschwerdeebene gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wurde indes mit Zwischenverfügung vom 3. April 2017 gutgeheissen (vgl. Bst. F). Demnach sind der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 7.2

Überdies ist die Beschwerdeführerin im Umfang ihres Obsiegens - hier wie gesagt zur Hälfte - für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten zu Lasten der Vorinstanz zu entschädigen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 ff. VGKE). Im Umfang des Unterliegens ist sodann zu Lasten des Gerichts ein Honorar für die Rechtsverteidigung auszubezahlen.

Gemäss Art. 12 VGKE sind für amtlich bestellte Anwältinnen und Anwälte Art. 8-11 VGKE anwendbar. Der in der Kostennote von Rechtsanwältin Sabrina Weisskopf vom 4. Mai 2017 ausgewiesene Aufwand von 9.84 Stunden ist als angemessen zu betrachten. Beim angegebenen und auch mit Blick auf Art. 8-11 VGKE angemessenen Stundenansatz von Fr. 220. zuzüglich Mehrwertsteuer und Auslagen von Fr. 87. resultiert - wie ausgewiesen - ein Honorar von rund Fr. 2'432. Dieses ist hälftig durch das SEM und das Bundesverwaltungsgericht zu vergüten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.